

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, soll einen Beitrag dazu leisten, Art, Risiko, Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products-PRIIP) besser zu verstehen und mit anderen Produkten vergleichen zu können.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Wesentlichen folgende unionsweite Regelungen vor:

- Bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird, fasst der PRIIP-Hersteller ein Basisinformationsblatt für dieses Produkt im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung ab und veröffentlicht es auf seiner Website.
- Die Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, stellt Kleinanlegern das Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung.
- Der PRIIP-Hersteller überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Österreich wirksam werden kann. Insbesondere soll die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Behörde gemäß Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für jene Rechtsträger bestimmt werden, die bereits jetzt der Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen. Weiters müssen gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Börse- und Bankwesen) sowie auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Versicherungsvertragswesen).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (PRIIP-Vollzugsgesetz):

Zu § 1:

Durch das PRIIP-Vollzugsgesetz sollen im österreichischen Recht die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erforderlichen Bestimmungen geschaffen werden.

Zu § 2:

Abs. 1 soll in Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts des Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zum Vertrieb an Privatkunden zugelassene AIF gemäß § 48 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ausnehmen, da für diese bereits nach nationalem Recht ein Basisinformationsblatt vorgesehen ist.

Abs. 2 soll bestimmen, dass Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. I Nr. 400/1988, als Altersvorsorgeprodukte gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 gelten und vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Davon, Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge auch zu Altersvorsorgeprodukten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 17 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (ABl. L Nr. 26 vom 2.2.2016, S. 19) zu erklären, soll hingegen bewusst abgesehen werden. Da es sich bei Verträgen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge um spezielle staatlich geförderte Vorsorgeprodukte handelt, die nicht in direkter Konkurrenz zu sonstigen Anlageprodukten stehen, erscheint es sachgerecht, deren Vertrieb ohne verpflichtende Aushändigung eines standardisierten Basisinformationsblattes im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zuzulassen.

Eine wohlinformierte Vorsorgeentscheidung des Kunden soll einerseits durch die bereits existierenden maßgeschneiderten Informationspflichten des § 108h Abs. 3 und 4 EStG 1988 sowie die sektoralen

Informationspflichten sichergestellt werden. So besteht seit 1.1.2016 vor dem Abschluss kapitalbildender Lebensversicherungen die Verpflichtung zur Aushändigung einer Modellrechnung gemäß § 253 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, sowie u.a. zur Angabe der voraussichtlichen prozentuellen Anteile der Versicherungssteuer, der Prämien zur Deckung versicherungstechnischer Risiken (Risikoprämien), gegliedert nach einzelnen Risiken, der in der Prämie einkalkulierten Kosten und der veranlagten Beträge (Sparprämien) an der voraussichtlichen Prämiensumme über die gesamte Laufzeit in Form einer tabellarischen Darstellung, die auch Angaben über die voraussichtlichen Kosten, die am veranlagten Vermögen bemessen werden. Weiters anzugeben ist die voraussichtliche Minderung der Gesamtverzinsung durch Kosten, Versicherungssteuer und Risikoprämien, die effektive Gesamtverzinsung der Prämienzahlungen über die gesamte Laufzeit und ein etwaiger effektiver Garantiezinssatz (vgl. § 253 Abs. 1 Z 7 VAG 2016).

Andererseits soll Abs. 3 angesichts der Langfristigkeit und des besonderen Zwecks von Zukunftsvorsorgeverträgen klarstellen, dass deren Abschluss zwingend eine Beratung des Kunden vorauszugehen hat. Tritt die Zukunftsvorsorgeeinrichtung nicht direkt mit dem Kunden in Kontakt, hat der Vermittler die Pflichten gemäß Abs. 3 (sofern ihn eine selbständige Beratungspflicht trifft: auch) für die Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu erfüllen.

Weitere gesetzliche Beratungspflichten sollten vom geplanten Abs. 3 unberührt bleiben. Insbesondere soll auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit Versicherungsunternehmen beim Vertrieb anderer kapitalbildender Lebensversicherungen über § 254 VAG 2016 hinaus Beratungspflichten treffen, bis zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Zu § 3:

Die FMA soll mit Abs. 1 als zuständige Behörde gemäß Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für jene Rechtsträger bestimmt werden, die bereits jetzt der Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen. Damit wird der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen der FMA und den Gewerbebehörden Rechnung getragen.

Abs. 2 soll in Entsprechung des Erwägungsgrundes 25 klarstellen, dass die FMA in Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ausschließlich im öffentlichen Interesse handelt. Dies entspricht auch dem bereits in § 22e FMABG geregelten Grundsatz.

Zu § 4:

Damit sollen Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 lit. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt und bestimmt werden, welcher Aufsichtsmaßnahmen und –befugnisse sich die FMA bedienen kann.

Abs. 3 räumt der FMA die Befugnis ein, in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Maßnahmen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verordnung oder Bescheid festzusetzen. Die Vorschriften über die Produktintervention sehen vor, dass die zuständige Behörde die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Versicherungsanlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder –praxis eines Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens in oder aus ihrem Mitgliedstaat verbieten oder beschränken kann (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014).

Abs. 4 wurde § 272 Abs. 4 VAG 2016 nachempfunden und soll eine effektive Aufsicht gewährleisten, wenn der Vertrieb unter Einschaltung von Vermittlern erfolgt.

Zu § 5:

Mit den Strafbestimmungen soll Art. 24 Abs. 2 lit. e sublit. ii der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt werden.

Zu § 6:

Mit den Strafbestimmungen betreffend juristische Personen soll Art. 24 Abs. 2 lit. e sublit. i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt werden.

Abs. 4 wurde § 48e Abs. 5 und 6 BörseG nachgebildet.

Zu § 7:

Damit soll Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt werden. Die Bestimmung über die wirksame Ahndung von Verstößen orientiert sich an § 5 des SFT-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2016.

Zu § 8:

Damit soll Art. 24 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt werden.

Zu § 9:

Mit Abs. 1 soll der im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 betreffend die Veröffentlichung von Sanktionen und Maßnahmen insoweit umgesetzt werden, als bestimmt wird, dass es die FMA ist, die rechtskräftig verhängte Geldstrafen und Aufsichtsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen und dabei mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Person bekannt zu machen hat.

Abs. 2 soll den verfassungsrechtlich, aber auch von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 geforderten effektiven Rechtsschutz gegen Veröffentlichungsentscheidungen gewährleisten. Vorbild dieser Bestimmung ist § 4 Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993.

Abs. 3 soll effektiven Rechtsschutz gewährleisten, wenn gegen Entscheidungen in der Hauptsache vorgegangen wird.

Abs. 4 soll klarstellen, dass die Veröffentlichung nur dann mindestens fünf Jahre lang auf dem Internetauftritt der FMA zugänglich zu sein hat, wenn diese nicht vorher zu entfernen ist (vgl. Art. 29 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014).

Abs. 5 soll den Abs. 2 bis 4 entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten auch in Zusammenhang mit der Bekanntmachung von Beschlüssen gemäß Art. 17 Abs. 5 zur Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (d.h. in Zusammenhang mit einer Bekanntmachung eines Bescheids oder einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3) sowie öffentlichen Warnungen gemäß Art. 4 Abs. 2 Z 5 schaffen.

Zu § 10:

Damit soll Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 betreffend Meldungen der FMA an die zuständigen europäischen Aufsichtsbehörden umgesetzt werden.

Zu § 11:

Mit Abs. 1 soll der im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 insoweit umgesetzt werden, als bestimmt wird, dass die FMA über die in Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten wirksamen Mechanismen zu verfügen hat, die dazu ermutigen, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 anzuzeigen.

Bestimmungen zu Hinweisgebersystemen entsprechen der regulatorischen Tendenz im europäischen Aufsichtsrecht und finden sich mittlerweile in mehreren Finanzmarktvorschriften. Die FMA hat daher zum Vollzug des § 99g BWG, der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, ein Meldesystem installiert, das sowohl einen hohen Sicherheitsstandard aufweist als auch bei der Datenschutzbehörde registriert ist. Dieses Meldesystem wird auch bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft verwendet und genügt den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dieses System gewährleistet auch, dass der Hinweisgeber gänzlich anonym bleiben kann.

Mit Abs. 2 sollen Arbeitnehmer vor Sanktionen des Arbeitgebers wegen der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße durch Schaffung eines umfassenden Benachteiligungsverbot und der Einschränkung allfälliger Schadenersatzansprüche auf Schädigungsvorsatz geschützt werden.

Zu § 12:

Abs. 1 wurde § 9 Abs. 1 ZvVG nachgebildet und sieht im Einklang mit anderen Aufsichtsgesetzen (vgl. z.B. § 96 WAG 2007) eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG von einem Jahr auf 18 Monate vor.

Abs. 2 regelt die Vollstreckung und wurde § 9 Abs. 2 ZvVG nachgebildet. Es wird abweichend von § 5 VVG ein Höchstbetrag von bis zu 30 000 Euro für Zwangsmittel zur Bescheidvollstreckung vorgesehen.

Zu § 13:

Da die von der FMA gemäß § 2 zu überwachenden Rechtsträger jeweils bereits einem umfassenden Aufsichtsregime nach den für den sie einschlägigen, in § 2 jeweils angeführten Aufsichtsgesetzen (BWG, VAG 2016, WAG 2007, InvFG 2011, ImmoInvFG, AIFMG) unterliegen, erscheint es zweckmäßig, die anfallenden Aufsichtskosten demjenigen Rechnungskreis bzw. Subrechnungskreis zuzuordnen, dem die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach den für den jeweiligen Rechtsträger einschlägigen Aufsichtsgesetzen zuzuordnen ist.

Zu § 17:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes)**Zu § 2 Abs. 1 bis 3 FMABG:**

Das PRIIP-Vollzugsgesetz wird jeweils in den Aufgabenbereich der Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht aufgenommen, da es sich bei PRIIP-Herstellern um Konzessionäre aus den angesprochenen Aufsichtsbereichen handeln kann.